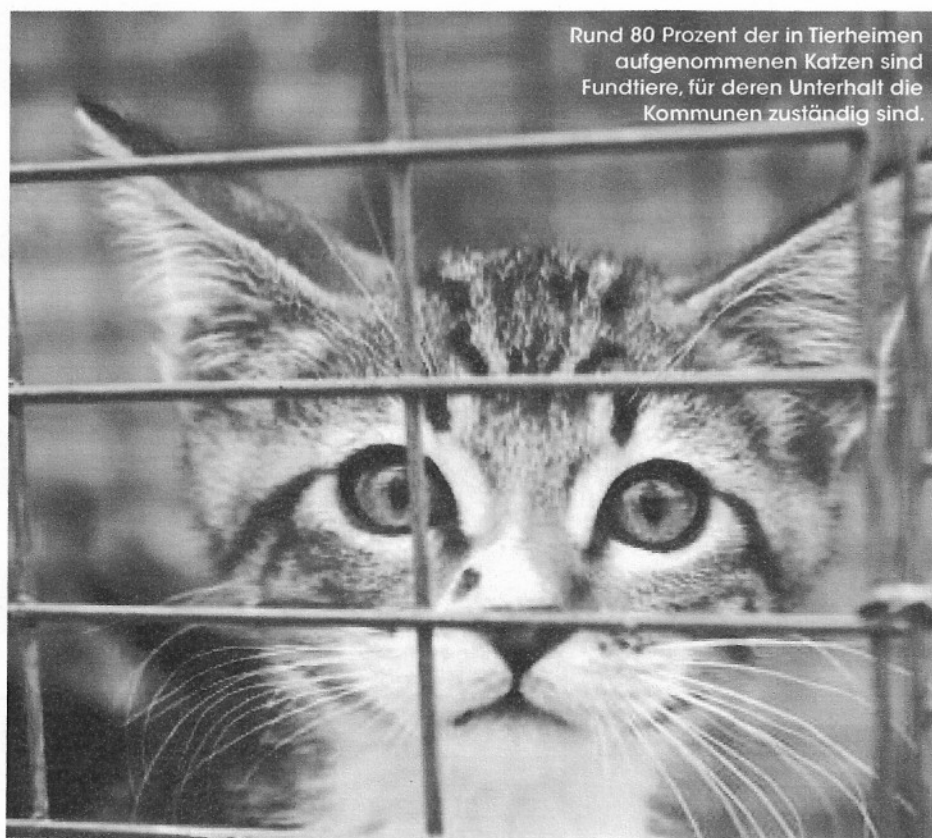


Fundtiere

Tierheime dürfen nicht auf den Kosten sitzenbleiben

Für den Unterhalt von Fundtieren im Tierheim sind die kommunalen Behörden zuständig. Einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes zufolge erstatten sie den Tierschutzvereinen jedoch nur zu etwa 25 Prozent die dabei anfallenden Kosten. Dr. Heidrun Betz von *du und das tier* sprach mit Rechtsanwältin Evelyn Ofensberger.



Rund 80 Prozent der in Tierheimen aufgenommenen Katzen sind Fundtiere, für deren Unterhalt die Kommunen zuständig sind.



Evelyn Ofensberger, Leiterin Rechtsabteilung des Deutschen Tierschutzbundes

? Die Tierheime haben es sich zur Aufgabe gemacht, in Not geratenen Tieren zu helfen. Sind sie dann nicht auch verpflichtet, alle dabei anfallenden Kosten selbst zu tragen?

► Selbstverständlich fühlen sich die Tierheime für alle in Not geratenen Tiere verantwortlich und übernehmen auch alle Kosten, die ihnen entstehen, wenn sie sich um ein solches Tier kümmern. Wenn es sich dabei um ein Fundtier handelt, besteht jedoch eine Rechtspflicht der Behörden, die Kosten der Unterbringung und Pflege zu übernehmen.

Viele Kommunen verlassen sich allerdings darauf, dass die Tierschützer die Arbeit schon machen werden,

und zahlen nicht einmal das, wozu sie per Gesetz verpflichtet sind.

? Gilt hier gleiches Recht für alle? Wie ist das Fundrecht geregelt?

► Das Fundrecht gilt bundesweit. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 965 ff. BGB geregelt. Nach § 90 a Satz 3 BGB sind die Bestimmungen des Fundrechts auf Fundtiere anzuwenden.

? Welche Tiere gelten dem Gesetz nach als Fundtiere?

► Fundtiere sind Tiere, die ihrem Halter entlaufen/entflogen sind und bei denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie wieder abholen wird. Juristisch bezeichnet man sie als „besitzlos“, das heißt, sie sind nicht im Zugriffsbereich des Eigentümers, aber sie sind damit nicht „herrenlos“. Der Eigentümer hat noch sechs Monate nach der Fundanzeige das Recht, sein Tier von der Fundbehörde herauszuverlangen. Das Tier darf bis dahin nur zur Pflege, zum Beispiel an das Tierheim, bzw. unter Eigentumsvorbehalt weitergegeben werden. Wir raten jedem, der ein Tier findet, dringend den Fund unverzüglich anzuzeigen. Die Fundanzeige ist eine im Gesetz festgelegte Pflicht des Finders. Das Unterlassen der Fundanzeige kann strafrechtlich als Fundunterschlagung gewertet werden.

? Wer ist für die Fundtierkosten-erstattung zuständig?

► Zuständig ist diejenige Gemeinde, in deren Gebiet das Tier aufgefunden

**Das Plakat zur Kampagne
„Rettet die Tierheime“.**



wurde. Hier gilt §§ 965 BGB, teilweise gibt es auch noch landesrechtliche Vorschriften.

? Wer ist für die Unterbringung der Fundtiere zuständig, die nicht im Ortsgebiet gefunden wurden?

► Wenn das Tier im gemeindefreien Gebiet aufgefunden wurde, ist das Landratsamt zuständig, wurde es an der Bundesautobahn oder im Bereich einer Autobahnraststätte gefunden, so ist die Autobahnmeisterei zuständig.

? Einige Bürgermeister behaupten, Fundkatzen gäbe es überhaupt nicht, sondern nur Hauskatzen mit Freigang. Deswegen müsse die Kommune für Katzen auch nichts zahlen. Stimmt das?

► Das Argument kommt häufig und wird dann meist auch noch mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen und einem des Oberverwaltungsgerichts Münster begründet. Sie berufen sich darauf, es gäbe keine Fundkatzen, sondern nur Hauskatzen auf Freigang, die keiner Hilfe bedürften, oder verwilderte, frei lebende Katzen, für die die Kommune nicht zuständig sei. Im Juristendeutsch heißt es dann: „Eine Handlungspflicht der Kommune für schwer leidende Tiere sei zu verneinen, weil das Leiden ein mit dem Ableben eines Tieres verbundener natürlicher Vorgang sei. Die Kommune sei deshalb nur zur Beseitigung des Kadavers nach den Vorgaben der Tierkörperbeseitigung verpflichtet.“

Fakt ist aber: Beide Urteile entsprechen nicht mehr der aktuellen Rechtslage: Nach § 1 TierSchG ist es eine Aufgabe der Rechtsordnung, den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres zu gewährleisten. Im Lichte des Tierschutzartikels im Grundgesetz (Art. 20 a GG) besehen stellt es einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar, ein schwer leidendes Tier unversorgt weiterleben zu lassen. Die Kommune muss die Tierarztkosten erstatten. Alles andere wäre mit den herrschenden ethischen Wertvorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft unabdingbar sind, unvereinbar. Für Fundtiere

hat das Verwaltungsgericht Göttingen im Mai dieses Jahres die Erstattungspflicht der Kommune bestätigt.

? Was kann ein Tierheim tun, wenn es vom Bürgermeister die Antwort erhält, für Tierschutz sei kein Geld da?

► Die Fundtierversorgung ist eine Pflichtaufgabe. Tiere, die auf der Straße umherstreunen oder die Bevölkerung gefährden, beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese zu gewährleisten ist ebenfalls eine kommunale Pflichtaufgabe, die von der Kommune zu finanzieren ist.

In allen Fällen, bei denen es um die Einhaltung des Tierschutzgesetzes geht, wenn Tiere aus quälenden Haltebedingungen entfernt und ins Tierheim verbracht werden müssen, ist dies Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörden.

In Baden-Württemberg, Brandenburg, NRW, Sachsen und Sachsen-Anhalt hat sie dies als eigene Pflichtaufgabe zu erfüllen. Das heißt, die Kommune bzw. der Kreis muss bei der Haushaltsplanung die notwendigen Mittel einplanen oder vorhandene Mittel umverteilen, um die Grundkosten für diese Aufgabe zu decken. Für außerordentliche Bedarfsspitzen – beispielsweise für Animal-Hoarding-Fälle – können die Kreise in der Regel vom Land Finanzhilfen beantragen.

In Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein ist der Tierschutz als „Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis“ zu erfüllen. Hier muss das Land die Landkreise oder kreisfreien Städte mit den notwendigen Mitteln ausstatten, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

In Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein ist der Tierschutz als „Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis“ zu erfüllen. Hier muss das Land die Landkreise oder kreisfreien Städte mit den notwendigen Mitteln ausstatten, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

Seitdem der Tierschutzartikel in das Grundgesetz eingeführt wurde (Art. 20 a GG), besteht eine rechtliche Pflicht der Kommunen und Behörden, den erreichten Tierschutzstandard nicht zu verschlechtern.

? Kann eine Behörde die Unterbringung eines mutmaßlich ausgesetzten Hundes ablehnen?

► Nein. Meist ist nicht festzustellen, ob das gefundene Tier entlaufen oder ausgesetzt worden ist. Bis zum Nachweis des Gegenteils wird gesetzlich vermutet, dass es sich um ein Fundtier handelt. Tiere, die nachweislich ausgesetzt wurden, z.B. an einem Rastplatz angebunden und zurückgelassen wurden, fallen in die Zuständigkeit der Veterinärbehörde. Das Aussetzen eines Tieres ist nach § 3 Nr. 3 TierSchG verboten und damit eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet wird. Für die Überwachung des Tierschutzgesetzes ist das Veterinäramt die zuständige Behörde.

Hat das Tier durch das Aussetzen keinen Schaden genommen, weil es z.B. rasch gefunden wurde, kann auch die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde in Frage kommen, da der Verstoß gegen das Aussetzungsverbot immer gleichzeitig auch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellt und die Behörde zum Handeln zwingt, wenn das Tier untergebracht werden muss. Das gilt übrigens auch für Tiere, die obdachlos werden, weil ihre Besitzer zwangsgeräumt werden und die Tiere in die neue Unterkunft nicht mitnehmen können.

MEHR INFOS

Zur Unterstützung der Tierheime hat der Deutsche Tierschutzbund eine Kampagne gestartet. Weitere Informationen unter www.rettet-die-tierheime.de

FOTOS: DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V., 123RF.COM/DWIGHT SMITH